

NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)
Regionalverband Halle/Saalkreis
Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)



Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.
St.-Nr. 110 / 142 / 46276
VR.: 21207; Amtsgericht Stendal

Halle, 26.8.2022

Stellungnahme des NABU-RV Halle/Saalkreis zum vorgelegten Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Zum vorliegenden Entwurf der neuen Baumschutzsatzung gibt es seitens des Naturschutzbundes, Regionalverband Halle/Saalkreis folgende Anmerkungen:

Es wird beanstandet, dass sich der Entwurf nur auf den Baumschutz, nicht jedoch auf einen umfassenderen Gehölzschutz orientiert. U. E. müssen auch folgende Gehölze in die neue Satzung eingeschlossen werden:

- Großsträucher über 3 m Höhe oder einer Strauchkrone ≥ 2 qm,
- Frei wachsende Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und/oder einer durchschnittlichen Höhe von 2,5 m,
- Rank- und Klettergehölze über 3 m Höhe oder einem Umfang von 15 cm an der Basis.

Deshalb sollte die neue Satzung auch den Namen „Gehölzschutzsatzung“ tragen, wie in anderen Städten üblich (z.B. in Dresden).

1. Der § 3 schließt in der vorgelegten Fassung Nadelbäume als Schutzgegenstand generell aus. Das ist nicht verständlich, weil auch Nadelbäume wesentlich zur Luftverbesserung beitragen. Es sollten zumindest große Nadelbäume mit einem Stammumfang ≥ 50 cm in einem Meter Höhe als schutzwürdig aufgenommen werden. Gleiches gilt für Obstgehölze (alte Sorten) mit einem Stammumfang ≥ 30 cm.
2. In § 4 Punkt 14 werden als „untermaßige Jungbäume“ Bäume mit einem Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als 50 cm definiert. Diese Angabe erscheint als deutlich zu hoch und sollte auf 30 cm korrigiert werden.
3. Der § 10(2) beschränkt Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume lediglich auf 1 neuen Baum je angefangene 50 cm Stammumfang des gefällten Exemplars. Da die als Ersatz zu pflanzenden Bäume jedoch einen geringeren Stammumfang als 50 cm und damit eine geringere Photosyntheseleistung und damit geringere Klimawirksamkeit haben, sollte als Ausgleich die Pflanzung von 3 bis 5 neuen Bäumen vorgesehen werden.
4. In Anlage 1 wird *Malus* (Zierapfel) aufgeführt. Unter dem Begriff „Zierapfel“ verbergen sich mehrere nicht einheimische *Malus*-Arten (z.B. *Malus floribunda*) und ihre

NABU

Naturschutzbund Deutschland
Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.
Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 / 20 21 618
Telefax: 0345-4723610

eMail: nabuhalle@t-online.de
Internet: www.nabu-halle.de

Spenden sind steuerlich absetzbar

Bankverbindung:
Volksbank Halle/Saale e.G.
Bankleitzahl: 800 937 84
Konto-Nr.: 1050320
IBAN: DE22 8009 3784 0001 0503 20
BIC: GENODEF1HAL

Hybriden, die deshalb in die Liste 1b (Liste für Ersatzpflanzungen zusätzlich im bebauten Bereich) gehören.

Alnus incana (Grauerle) ist zwar eine einheimische Art, ihr Vorkommen beschränkt sich jedoch auf den (hoch-)montanen Bereich ab 500 m ü. NN, ist deshalb für den Halleschen Raum nicht relevant.

Die Liste 1b sollte insoweit ergänzt werden, dass alle Standort gerechten Arten zugelassen werden, ausgenommen solche Arten mit hohem Invasionspotential (wie z.B. *Ailanthus altissima* oder *Robinia pseudoacacia*). Zu ergänzen wären aber beispielsweise die Zerreiche (*Quercus cerris*), die Flaumeiche (*Quercus pubescens*), die Ungarische Eiche (*Quercus frainetto*) oder die Flügelnuss (*Pterocaria fraxinifolia*).

Wir möchten dringend um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte bitten und sind gern zu einer Diskussion bereit.

Dr. Annette Trefflich

Vorsitzende des Nabu-RV Halle/Saalkreis